

Entscheid des Bundesgerichtes vom September 1915 betreffend familienrechtliche Unterstützungspflicht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eigenartigen Lichte erscheinen. Daß solche Erscheinungen den Spendkommissionen die Pflicht nahe legen, den Patronatsberichten mehr Aufmerksamkeit zu schenken und derartigen ausbeuterischen Praktiken den Riegel zu stecken, sollte wohl zu den selbstverständlichen Dingen der Armenpflege gezählt werden dürfen. In einen ähnlichen Fall griff der Armeninspektor ein. Der Patronatsbericht lautete, der patronierte Knabe sei so, daß die Verabfolgung eines Lohnes sich nicht rechtfertige. Als der Armeninspektor dem Arbeitgeber aber ohne weiteres erklärte, er suche nun für den Knaben, Patron hin, Patron her, einen andern Platz, da wurde der patronierte Jüngling handkehrum arbeitsfähig und erhielt vom bisherigen Arbeitgeber sofort einen Wochenlohn von 6 Fr. — Solche und ähnliche Fälle bilden glücklicherweise Ausnahmen, aber kommen doch gelegentlich vor, und die Armendirektion hält mit Recht strenge darauf, solche Auswüchse zum Verschwinden zu bringen. Es ist auch schon vorgekommen, daß von habgierigen Pflegeeltern ihren Pflegekindern, wenn diese nach ihrer Admission in andere Plätze versetzt wurden, die Admissionskleider nicht mitgegeben wurden, trotzdem sie für deren Anschaffung von der Armenbehörde die entsprechende Zulage zum Pflegegeld erhalten hatten. Die Weisung der Armendirektion war daher durchaus am Platze, welche in Abschnitt 9 und 10 sich dahin ausspricht: „In den Patronatsberichten lautet die Antwort auf die Frage nach dem Lohn bisweilen: „Bezieht seit Herbst oder Neujahr so und so viel Lohn.“ Dies heißt es öfters bei Kindern, die erst im letzten Frühling aus der Schule getreten waren. Bei den meisten wird es wohl so sein, daß sie vom Austritt aus der Schule hinweg bis zum Herbst oder bis zum Neujahr keinen Lohn erhielten, obschon sie einen solchen verdient hätten, mithin $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahr ausgenutzt wurden. Es betrifft Kinder, die am bisherigen Pflegeort geblieben sind. Gegen ein solches Unrecht sollten Patron und Behörde sich für das Kind wehren. Es sind das glücklicherweise nur Ausnahmen, rechte Pflegeeltern geben dem erwachsenen, arbeits- und verdienstfähigen Kinde, Knaben oder Mädchen, nach dessen Schulaustritt sofort einen angemessenen Lohn, geben ihm, was ihm gebührt. Das macht junge Leute arbeitswillig und zufrieden. — Wenn ein Kind nach dem Schulaustritt seinen bisherigen Pflegeort verläßt, um in eine Dienst- oder Lehrstelle einzutreten, so soll beim Wegzug ein Mitglied der Armenbehörde unter Mitwirkung des Patrons bzw. der Patronin eine Kleiderinspektion vornehmen. Diese Inspektion verfolgt hauptsächlich den Zweck, daß die dem Kinde rechtmäßig zugehörenden Kleider vollständig ausgeliefert werden.“

Dies der Hauptinhalt jenes Kreis Schreibens der Armendirektion. Man sieht, an Aufklärung und Belehrung über Zweck und Ziel des Patronates fehlt es nicht. Aber wenn sich auch da und dort bei der praktischen Ausführung Fehler und Mängel zeigen, so hindert dies keineswegs, die Einrichtung mit Zug und Recht als eine segensvolle preisen zu dürfen.

J. J

Entscheid des Bundesgerichtes vom September 1915 betreffend familienrechtliche Unterstützungspflicht.

Wegen Geisteskrankheit mußte im Februar 1914 die Frau Theresia Gisler in die Irrenanstalt St. Urban verbracht werden. Infolge eines bald nachher eingetretenen Brandunglückes war es dem Ehemann derselben unmöglich, neben dem Unterhalt für seine fünf minderjährigen Kinder auch noch die Verpflegungskosten für seine Frau zu bezahlen. Auf sein Gesuch wurden diese von der Armenpflege seiner Heimatgemeinde Spirigen übernommen. Zur Regelung der Rück-

erstattung der Verpflegungskosten erstellte dann die Armenpflege eine „Verwandtschaftssteuerliste“, worin die unterstützungspflichtigen Verwandten des Ehemanns und der Ehefrau aufgenommen wurden. Auf Grund derselben verlangte sie auch von drei Brüdern des Ehemannes einen Teil der Unterstützungskosten. Diese beschwerten sich gegen die Auflage beim Regierungsrat des Kantons Uri und erhoben, als sie von diesem abgewiesen wurden, staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Sie führten aus, der Entscheid enthalte eine materielle Rechtsverweigerung und eine willkürliche Auslegung klaren Rechtes. Er verstoße deshalb gegen Art. 4 der Bundesverfassung. Nicht ihr Blutsverwandter, der Ehemann, habe unterstützt werden müssen, sondern seine Ehefrau; man könne deshalb nicht die Brüder des Ehemannes zur Kostentragung heranziehen. Der Entscheid sei also im Widerspruch mit Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch, welcher Verschwägerte nicht unter den unterstützungspflichtigen Verwandten aufführt.

Das Bundesgericht hat den Rekurs mit den folgenden Erwägungen abgewiesen.

Vom Regierungsrat ist in erster Linie Nichteintreten beantragt worden, da es sich um die materielle Prüfung der Rechtsanwendung des Art. 328 Zivilgesetzbuch handle. Nun ist allerdings ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung privatrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts gemäß Art. 182 des Organisationsgesetzes ausgeschlossen. Die Rekurrenten beschwerten sich aber nicht nur wegen unrichtiger Anwendung von Privatrecht, sondern werfen dem Entscheid des Regierungsrates auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit vor, weshalb gemäß Art. 175 Ziff. 3 auf den Rekurs einzutreten ist.

Durch Art. 328 Zivilgesetzbuch werden nun die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister sich gegenseitig unterstützungspflichtig erklärt, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Art. 329 macht die Unterstützungspflicht der Geschwister davon abhängig, daß sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dieser letztere Punkt stand nicht zur Diskussion. Der erhobene Vorwurf beschränkte sich darauf, daß die Rekurrenten, die nicht Blutsverwandte, sondern nur Verschwägerte der Ehefrau Gisler sind, zu Unrecht zur Unterstützung herangezogen worden seien, da nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau Unterstützung genossen habe. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich. Sie beruht auf einer Verkennung der Stellung der Ehefrau in der ehelichen Gemeinschaft und der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 159 und 160). Danach hat der Ehemann der Frau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren und für sie in gesunden und kranken Tagen in gebührender Weise zu sorgen. Kann er dieser Pflicht nicht nachkommen, so wird er unterstützungspflichtig und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten und eventuell die öffentliche Armenpflege haben ihm darin zu helfen. Die Übernahme der Kostenrechnung durch seine Heimatgemeinde würde also dem Ehemann gegenüber geleistet, da diese Kosten seine Kosten sind. Er und nicht die Ehefrau ist also armengenössig geworden und die Rekurrenten sind als seine Blutsverwandten zur Unterstützung herangezogen worden, und nicht als Verschwägerte seiner Ehefrau.

Die Regierung hat deshalb das Gesetz richtig ausgelegt; ihre Entscheidung ist weder willkürlich, noch enthält sie eine Rechtsverweigerung. (N. 3. 3.)

Bern. Kantonal-bernisches Mütterheim und Säuglingsheim. Die Stadt Bern wird um ein neues humanes Institut erweitert werden; ein kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim ist am 1. November eröffnet worden.